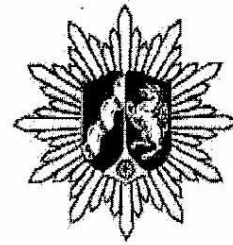


**Polizeipräsidium  
Köln**



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln  
vorab per Telefax: 0221-2066-457

Verwaltungsgericht Köln  
13. Kammer  
Postfach 10 37 44  
50477 Köln

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Arne Semsrott**

gegen

**Land Nordrhein-Westfalen**

**Aktenzeichen: 13 K 2710/17**

wird zu den Schriftsätzen der Gegenseite vom 19.11.2017 und  
26.11.2017 wie folgt Stellung genommen:

I.

§ 6 Satz 1 IFG NRW bestimmt ausdrücklich, dass soweit und solange  
das Bekanntwerden bestimmter Informationen die Tätigkeit der Polizei  
beeinträchtigen würde, der Antrag auf Informationszugang abzulehnen  
ist.

Zwar kann die zeitliche Eingrenzung des Tatbestandes dazu führen,  
dass einem zunächst abgelehnten Antrag auf Informationszugang zu  
einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls zu entsprechen ist, nämlich  
dann, wenn die Informationserteilung zu einem späteren Zeitpunkt nicht

15. Januar 2018

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
ZA 24 – 13.05.01 – E 4009-17

bei Antwort bitte angeben

Herr Leltioff  
Telefon 0221-229-3984  
Telefax 0221-229-3732

@  
Raum

Dienstgebäude:  
Walter-Paull-Ring 2-6

Telefon 0221-229-0  
Telefax 0221-229-2002  
poststelle.koeln@polizei.nrw.de  
www.koeln.polizei.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahn-Linien 1 und 9  
Haltestelle: Kalk Post  
S-Bahn-Linien S 12, S 13  
sowie RB 25  
Haltestelle: Trimbornstraße

Zahlungen an  
Landeskasse Düsseldorf  
Kto-Nr.: 400 47 19  
BLZ 300 500 00 Helaba  
TV-Nr.: 03036316  
IBAN:  
DE27300500000004004719  
BIC: WELADED

mehr zu einer Beeinträchtigung führen kann (vgl. hierzu der vom Kläger zitierte Leitfaden des IM NRW vom 27.11.2001, S. 17). In der Klageerwiderung vom 31.03.2017 wurde aber ausführlich dargelegt, weshalb trotz abgeschlossenen Einsatzes bei Erteilung der begehrten Informationen eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Polizei weiterhin zu besorgen ist. Wenn in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt wird, der Schutz gelte nur für eine bestimmte Zeit, so wird hiermit an den Gesetzeswortlaut „soweit und solange“ angeknüpft:

Seite 2 von 3

*„Die Vorschrift grenzt den umfassenden Informationsanspruch zum Schutz öffentlicher Belange einschließlich der Rechtsdurchsetzung ein. Die Eingrenzung ist zwingend und unterliegt keinem Ermessensspielraum der öffentlichen Stelle. Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen. Die Vorschrift hat als Regelungsziel, dass der Zugang zu Informationen verweigert werden muss, wenn („soweit und solange“) durch die Freigabe der Informationen die aufgeführten Schutzgüter beeinträchtigt bzw. erheblich beeinträchtigt würden.“*

(siehe hierzu Landtag Drucksache 13/1311, S. 12)

Anzumerken ist, dass sich die Gesetzesbegründung nicht auf den aktuellen Wortlaut des § 6 Satz 1 IFG NRW bezieht.

## II.

Aus den in Streit stehenden Unterlagen ist das polizeiliche Einsatzkonzept ersichtlich. Entsprechende taktische Aufträge finden sich regelmäßig in verwandten Einsatzkonzepten wieder. Dazu können z. B. Aufklärungsmaßnahmen oder Verkehrsmaßnahmen bei Einsatzanlässen wie Silvester, Straßenkarneval, Fußballspielen oder anderen Veranstaltungen mit größeren Menschenmengen gehören. Derartige Maßnahmen

sollen z. B. das Entstehen von Konflikten, das Aufeinandertreffen von Konfliktgruppen und damit die Entstehung von Gefahrenlagen und die Begehung von Straftaten verhindern. Schwerpunkte polizeilicher Maßnahmen im Stadtgebiet und/oder Einsatzraum, erkennbar auch durch polizeiliche Einsatzstärken, können ggf. identifiziert werden.

Seite 3 von 3

Eine Herausgabe entsprechender Einsatzunterlagen mit diesen Informationen und Daten kann potentielle Störer in die Lage versetzen, diese Maßnahmen künftig bei vergleichbaren Einsatzlagen bewusst zu verhindern bzw. zu erschweren.

Die Herausgabe führt mithin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu, dass die polizeiliche Arbeit beeinträchtigt ist, da taktische Handlungsmöglichkeiten der Polizei vorhersehbar werden und damit nicht mehr wirkungsvoll eingesetzt werden können.

### III.

Darauf, ob für die in Streit stehenden Unterlagen die Voraussetzungen für die Einstufung als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ vorliegen, kommt es vorliegend nicht an, da bereits wegen § 6 Satz 1 IFG NRW sowie aus den übrigen im Schriftsatz vom 31.03.2017 genannten Gründen ein Anspruch des Klägers auf Informationszugang ausscheidet.

Im Auftrag

